Abschrift

10

Dr. Siegfried SPIEGEL
p.A. Bankhaus Ferd. Schröder & Co.
Köln, Gereonshaus
Postschließfach 1625

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg
Hamburg
Sieveking Platz 1

Koeln, den 26.11.60

Betr.: Gesch.Nr. Z 22176

In der Rueckerstattungssache
Wilhelm L. Franz Aretz g e g e n Deutsches Reich

wird in der Anlage noch in doppelter Ausfertigung ein Inventarverzeichnis des Umzugsguts, das sich in dem entzogenen Lift befand, ueberreicht.

Es ist bisher absichtlich davon Abstand genommen worden, die in dem Inventarverzeichnis aufgefuehrten Gegenstaende taxieren zu lassen, um nach Moeglichkeit Kosten zu ersparen. Falls das Wiedergutmachungsamt jedoch wuenschen sollte, daß die Gegenstaende von einem amtlichen Taxator geschaetzt werden sollen, so wird diesem Ersuchen selbstverstaendlich nachgekommen werden.

Ergebenst

gez. Dr. Siegfried Spiegel

Anlage

Abschrift

Will A r e t z
1656 N. Adams Street
South Bend 28, Indiana

South Bend, den 9. Okt. 1961

Sehr geehrter Herr Dr. Spiegel!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 28. Sept. teile ich Ihnen mit, daß Krankheit und über 18 monatliche Erwerbslosigkeit - zuzüglich(er) Schwierigkeit in Beschaffung eine wichtige Adresse eines guten Zeugens, die Verzögerung meiner Antwort hervorriefen, wofür ich um Entschuldigung bitte.-

Hier ist die Adresse einer alten Bonner Bekannten - die früher in Bonn lebte und sich nun hier - in Chicago befindet.

Frau Hanny Shurman
Northland Apt. 305
1052 W Sheridian Rd.
Chicago 40, Ill.

Die zweite Adresse hoffe ich in Kürze zu haben und werde Sie sofort nach Erhalt Ihnen zusenden.

Leider habe ich keine Kopie mehr von unserem Unzugsgut, da ich Ihnen die wenigen auf Verlangung gesandt habe.-

Die fraglichen Möbelstücke habe ich aus privat-hand vor unserer Auswanderung gekauft u. kann mich nicht mehr entsinnen auf den Namen noch Preis, den ich vor über 22 Jahren bezahlte. Die Bilder waren von Cornelius de Waal - Düsseldorf - und Karl Nägel, München. Da wir die Bilder im ersten Jahre unserer Verheiratung gekauft haben, das heißt vor 34 Jahren, kann ich mich mit dem besten Willen weder des Kaufpreises noch der Kunsthandlung erinnern, wo sie gekauft wurden.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Mit den besten Grüßen
gez. Will Aretz

Anbei 3 Anlagen

x) Bemerkung: Ist „fraglich" [illegible] 5.7.61 - Bl. 31 - [illegible] Hotelpreise [illegible]!

S.A. ADDRESS:
LIBERTY STREET
EW YORK 6, N.Y.

48

DR. SIEGFRIED SPIEGEL
p. A. BANKHAUS FERD. SCHROEDER & CO. · KÖLN
SCHLIESSFACH 1625 · TELEFON 217275

13. März 1962

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
K i e l

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 15. MRZ 1962 *
Akt. Heft Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken

In der Rückerstattungssache

Aretz ./. Deutsches Reich
16 RC 32 / 61

nehme ich Bezug auf die Zuschrift der Kammer vom 24.2.62.

Es ist zu bedauerlich, daß die Bemühungen der Kammer um die Beschaffung der vom Kläger benannten Zeugen offenbar zu keinem Ergebnis geführt haben. Die Tatsache ist eben nicht zu übersehen, daß inzwischen 24 Jahre vergangen sind. Aus dieser Erkenntnis hat wohl der Gesetzgeber im Art. 41, Abs.2 BRüG vorgesehen, daß dem Berechtigten der Nachweis erleichtert werden soll, indem dem Berechtigten selbst gestattet wird, durch Abgabe Eidesstattlicher Versicherungen den Mangel sonstiger Beweise zu überbrücken.

BRüG gilt nur für das Entschädigungsverfahren!

In meiner ausgedehnten Tätigkeit innerhalb der Bundesrepublik darf ich sagen, daß von dieser im Gesetz vorgesehenen Beweiserleichterung weitestgehend Gebrauch gemacht wird. Es ist unerfindlich, warum gerade die Oberfinanzdirektion Kiel hier eine Ausnahme macht und gemacht hat; indem sie diese Sache vor die Kammer gebracht hat, obwohl gerade dieser Fall von Anfang an für einen Vergleich prädestiniert war.

die
erfinanzdirektion Kiel
ückerstattungsreferat-

49

Deshalb möchte ich die Kammer zu erwägen bitten, ob hier nicht ein Fall vorliegt, in dem die Anwendung des Art. 41, Abs. 2 BRüG x) nicht angebracht wäre. Denn der Berechtigte ist arbeitslos; seine Frau liegt im Krankenhaus und sein einziger Sohn ist vor kurzem an Krebs operiert worden. Diese Behauptungen können jederzeit von dem South Bend nächstgelegenen Consulat der Bundesrepublik bestätigt werden.

Ergebenst

Dr. Siegfried Spiegel

(Dr.Siegfried Spiegel)

x) muß noch heißen „REG" (nicht BRüG)

57

Anlage zum Protokoll vom 15. Mai 1962
in der Rückerstattungssache Aretz gegen
Deutsches Reich.

- 16 RC 32/61

gez.: Dr. Raatz Weidenbach

Zeugin: Frl. Müller.

Zur Person:

Eva Müller, 52 Jahre alt, Kassiererin in Mannheim, sonst verneinend.

Zur Sache:

Seit etwa 1928 ist mir die Familie Aretz bekannt. Der Antragsteller war Geschäftsführer der damaligen Firma Speier, jetzt Hako, in Bonn. Er wohnte damals in Bonn, Georgstraße 19. Die Wohnung bestand aus mehreren Räumen. Die Wohnungseinrichtung war gutbürgerlich. Ich bin mehrfach in der Wohnung gewesen. In der sog. Kristallnacht wurde die Wohnungseinrichtung völlig zerstört. Die Möbel waren teilweise zerhackt, die Teppiche mit Tinte übergossen usw. Ich habe die Wohnung nach der Kristallnacht selbst betreten und kann sagen, daß die Einrichtung praktisch unbrauchbar war.

Der Antragsteller zog dann in eine Behelfswohnung in der Hundsgasse in Bonn. In dieser Wohnung bin ich meiner Erinnerung nach nur einmal gewesen. Sie war nur behelfsmäßig eingerichtet. Aus wieviel Räumen diese Wohnung bestand, kann ich heute nicht mehr sagen.

Mir ist bekannt, daß sich der Antragsteller zum Zwecke seiner Auswanderung Möbel hat anfertigen lassen; bei wem, weiß ich aber heute nicht mehr. Diese Möbel habe ich nie gesehen. Ich habe nur gesprächsweise gehört,

58

Abschrift

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel
- 16 RC 32/61 -

z.Zt. Köln, den 11. Mai 1962

In der Rückerstattungssache

Aretz

gegen

Deutsches Reich

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Dr. Raatz
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Gerhardt,
Gerichtsassessor Schmidt
als beisitzende Richter,
Justizangestellte Faust
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

erschienen bei Aufruf:
1.) f.d.Antragsteller und Dr. Spiegel niemand
2.) für das Deutsche Reich und den Oberfinanzpräsidenten in Kiel Referent Ger.Ass. Kaute v.d.Oberfinanzdirektion Köln mit Vertretungsvollmacht.
3.) Die Zeugin Frau Rau.

Die Zeugin wurde zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zur Person:
Ich heiße Therese Rau, bin 53 Jahre alt, von Beruf Kassiererin in Köln, sonst verneinend.

Zur Sache:
Seit dem Jahre 1927 bin ich als Kassiererin in dem Schuhhaus Hako in Köln beschäftigt. Dies ist die frühere Firma Speyer, damals in Bonn. Als die Firma Speyer im Jahre 1938 arisiert wurde, wurde der Antragsteller, der bis zu diesem Zeitpunkt als Geschäftsführer in der Firma tätig war, entlassen. Der Antragsteller hielt sich noch einige Zeit in Deutschland auf und ist dann etwa 1939 ausgewandert.
Da der Antragsteller und ich somit in der gleichen Firma tätig waren, sind wir miteinander näher bekannt geworden. Ich habe den Antragsteller und seine Ehefrau öfter in seiner Wohnung Georgstr. 19 in Bonn besucht. Die Eheleute Aretz waren gut eingerichtet. In der sogenannten Kristallnacht 1938 wurde die gesamte Wohnungseinrichtung so stark demoliert, daß sie praktisch nicht mehr zu gebrauchen war.
Nach seiner Entlassung aus dem Geschäft und nach der Kristallnacht, zog der Antragsteller in eine Behelfswohnung in Bonn, Hundsgasse. Diese Wohnung bestand meiner Erinnerung nach nur aus einem Zimmer, das nur notdürftig eingerichtet war.
Da der Antragsteller auswandern wollte und für seinen neuen Wohnort Möbel mitnehmen wollte, ließ er sich von der Schreinerei Kleimann in Bonn, Nordstr. 63, eine neue Wohnungseinrichtung anfertige

Wiedergutmachung! - Bl. 63c

fertigen. Diese Möbel habe ich selbst nie gesehen. Sie wurden auch gar nicht in der Behelfswohnung Hundsgasse aufgestellt. Der Antragsteller ließ sich vielmehr einen Lift anfertigen. In diesen wurden die Möbel und der sonstige Hausrat verpackt. Was im einzelnen eingepackt worden ist, weiß ich nicht. Ich war bei dem Packen des Lifts nicht dabei. Der Antragsteller hat mir gelegentlich erzählt, daß er sich neue Möbel angeschafft habe. Ich kann mich aber nicht erinnern, daß er erwähnt hat, welcher Art diese Möbel gewesen sind, insbesondere ob es sich um Schlafzimmer, oder Wohnzimmer-Möbel und andere Gegenstände gehandelt hat. Er hat mir nur allgemein erklärt, daß er sich neu eingerichtet habe.
Ich erinnere mich, daß in der alten Wohnung mehrere alte Bilder vorhanden waren, ebenfalls ein großer, etwa 3 x 4 m großer Smyrnateppich. Ob diese Gegenstände in den Lift gekommen sind, weiß ich nicht.

Bemerken möchte ich noch, daß der Antragsteller bei seiner Einstellung eine Kaution hat stellen müssen. Diese mag ~~xxxx~~ mehrere Tausend Mark betragen haben. Ob der Antragsteller diese Kaution bei seiner Entlassung im Jahre 1938 zurückerhalten hat, weiß ich nicht, es kann aber möglich sein. Das müßte noch bei der Firma Hako zu erfahren sein.

v. u. g.

gez.: Dr. Raatz Faust

Bl. 54 R

WILL ARETZ
1656 North Adams
South Bend 26, Indiana

ANMERKUNG ZU DER AUFSTELLNG
DER IN DER KRISTALLNACHT ZERTRÜMMERTEN
MÖBEL UND HAUSHALTUNGSGEGENSTÄNDE.

BLATT Nº 3

DES WILHELM-LAMBERT-FRANZ ARETZ, FRÜHER

BONN-RHEIN-
GEORG STRASSE 19

MEINE HERREN!
ES IST SCHWER ZU VERSTEHEN - WENN MAN DIE
TOTALE ZERSTÖRUNG VON BRUTALEN MENSCHEN
NICHT MIT EIGENEN AUGEN GESEHEN HAT -
MAN MUSSTE MIT HOHEN SCHUHEN DURCH DEN
TRÜMMER HAUFEN VON GLASS UND PORCELAN-WAREN
WÄSCHE - VORHÄNG - WÄNDE WAREN ZERSCHNITTEN
UND MIT EINGEMACHTEM OBST & GEMÜSE
ÜBERSCHÜTTET - ES WAR EINFACH ALLES
COMPLETT UNBRAUCHBAR GEMACHT. -
SELBST SPAR-DOSEN - FÜR JÜDISCHE WEISEN
HÄUSER WAREN GELEERT UND BESCHÄDIGT, -
UNSERE WOHNUNG WURDE "GEWALSAM ER-
BROCHEN UND BESCHÄDIGT, UND HATTEN
WIR NACHHER NOCH DEM HAUSBESITZER
"BORGMEYER" (NUN VERSTORBEN) ÜBER 100,-
MARK FÜR REPARATUR KOSTEN ZU ZAHLEN.
DARF ICH ANNEHMEN, DASS NACH NUNMEHR FAST
25 JAHREN MIR BALDIGST. GERECHTIGKEIT

N. 119
der E-Akten

81

WILL ARETZ
1656 North Adams
South Bend 28, Indiana

~~WER~~ FÄHRT?
WIEDER=

FÜR IHR ENTGEGENGEBRACHTES VERSTÄNDNIS
DANKE ICH IHNEN VERBINDLICHST UND
HOFFE AUF EINE SCHNELLE ABFERTIGUNG
UND BEARBEITUNG MEINES FALLES.

MIT VORZÜGLICHER HOCHACHTUNG
W. L. F. Aretz

18.020

82

(1)

WILL ARETZ
1656 North Adams
South Bend 28, Indiana

AUFSTELLUNG DER IN DER KRISTALLNACHT ZERTRÜMMERTEN MÖBEL UND HAUSHALTUNGS GEGENSTÄNDE:

OCS WILHELM - LAMBERT - FRANZ ARETZ
INI.

BONN A/RHEIN
GEORG STRASSE 19.

ANGEFÄHRES ANSCHAFFUNGS JAHR:	STÜCK-ZAHL	GEGENSTAND	UNGEFÄHRER STÜCK WERT: CA. MK.	PF.	UNGEFÄHRER TOTAL-WERT: CA. MK.	PF.
1928		COMPL. SCHLAFZIMMER			1450	—
1928		MATRATZEN & KEILE (2 BETTEN)	144	—	288	—
1930	2	DAUNEN STEPP-DECKEN	95	—	190	—
1928	4	KISSEN	8	—	32	—
1932		3 TEILIGE BEDUMRANDUNG			270	—
1928	24	KISSENBEZÜGE	4	—	96	—
1936	2	FENSTER BEHÄNGE			100	—
1929	2	BEDDECKEN	18	—	36	—
1935	2	HERREN MÄNTEL	85,- & 95	—	180	—
1933/36	3	ANZÜGE 2/125,-- 1/140,-			390	—
1934	6	OBERHEMDEN	8	—	48	—
1937	10	UNTERHEMDEN	3	—	30	—
1936	12	UNTERHOSEN	3	—	36	—
1934	12	SOCKEN	—	80	9	60
1928/37	15	TISCH DECKEN	10	—	150	—
1928/37	18	HANDTÜCHER		70	12	60
1928/37	24	FROTIER TÜCHER	1	25	30	—
1928	36	SERVIETTEN	1	50	54	—
1937/38	11	KLEIDER			800	—
1936/38	10	UNTERRÖCKE		750	75	—
1935/38	5	RÖCKE	18	—	90	—
1935/38	10	BLUSEN	15	—	150	—
1937/38	24	STRÜMPFE		250	60	—
1937/38	8	BÜSTEN HALTER	5	—	40	—
1935/38	20	DAMEN UNTERWÄSCHE			24	—
1935/38	24	SCHLÜPFER			22	—
1935/38	9	DAMEN SCHUHE	18,- to 35,-	p.P.	225	—
1935/36	6	HERREN SCHUHE	29	—	174	—
1938	1	STOCK SCHIRM			45	—
1936	1	DAMEN SCHIRM			18	—
1937		COMPL. KÜCHE			600	—
1936	18	WASSERGLÄSER (KRISTALL)	2	—	36	—
1931	48	WEINGLÄSER			120	—
		ÜBERTRAG:			5888	20

Rl. 121
Ari E. Arets

83

122

WILL ARETZ
1856 North Adams
South Bend 28 Indiana

BLATT No 2 - AUFSTELLUNG DER ZERTRÜMMERTEN MÖBEL UND HAUSHALTUNGS GEGENSTÄNDE: DES WILHELM-LAMBERT-FRANZ ARETZ, BONN A/RH. GEORGSTRASSE 19.

UNGEFÄHRES ANSCHAFFUNGS-DATUM	STÜCK-ZAHL	GEGENSTAND:	UNGEFÄHRER STÜCK-WERT MK.	PF.	UNGEFÄHRER TOTAL-WERT MK.	PF.
1938	ca 500	EINGELEGTE EIER			50	—
1938	ca 250	EINGEMACHTE FRUCHT-GLÄSER GEFÜLLT MIT VERSCHIEDENEN FRÜCHTEN - WURDE - GLEICH DIE EIER - AUSGELEERT UND ÜBER-GESCHÜTTET ÜBER KLEIDER - WÄSCHE WÄNDE U. ANDERE GEGENSTÄNDE			350	—
1928		ROSENTHAL KAFFEESERVICE FÜR	12 PERS.		75	00
1935		ROSENTHAL KAFFEE SERVICE FÜR	12 PERS.		125	00
1936		ROSENTHAL ESS-SERVICE FÜR	12 PERS.		130	—
1928		ROSENTHAL ESS-SERVICE FÜR	12 PERS.		90	—
1927/38	22	ZIER TASSEN V. ROSENTHAL - NYMPHENBURG - DRESDEN - BAVARIA			270	—
1932		LIKÖR - SERVICE			18	—
1935		KÜCHEN GARDINEN			20	—
1937	12	KÜCHEN HANDTÜCHER		70	8	40
1937	1	KAFFEE MÜHLE			10	—
1928		COMPL. SCHLAFZIMMER X) EINRICHT.			2000	—
1930	1	GRAMOPHONE			275	—
1930/38	ca 200	GRAMOPHONE-PLATTEN			750	—
1930/38	8	KRISTALL SCHÜSSEL	15	—	120	—
1935	1	PIANO - (IBACH)			2000	—
1932	1	SPEISE ZIMMER - LAMPE			95	—
1930	2	STEH LAMPEN			60	—
1930	1	GRAMOPHONE - PLATTEN STÄNDER			18	—
1930/37	8	STORES	10	—	80	—
1930/37	4	VORHÄNGE	50	—	200	—
1933	1	KINDER BETT			180	—
1933	1	KINDER KLEIDER SCHRANK			150	—
1933	1	KINDER - SPIELZEUG - TRUHE			110	—
1933	1	WAFFEL DECKE			20	—
1936	1	SCHREIB MASCHINE			180	—
1936	1	FLUR GARDEROBE			125	—
1927	1	NÄHMASCHINE			150	—
1935		COMPL. ELECTR. ZUG			350	—
1933/37		DIV. SPIELZEUGE			120	—
		ÜBERTRAG SEITE No 1	14 122		8129	40
		TOTAL-DAMAGE			5881	20
					14010	60

X) soll wohl heißen: vollständ. Einr. denn als 1. Pos. (auf S. 1 d. Arte) ist bereits 1 Schlafzimmer aufgeführt.

U. S. A. Address:
92 Liberty Street
New York 6, N. Y.

Oberfinanzdirektion
- 7. FEB. 1963
KIEL

84

Dr. Siegfried Spiegel
p. A. Bankhaus Ferd. Schroeder & Co. · Köln
Schliefsfach 1625

2. Februar 1963

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

23 Kiel

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 5. FEB. 1963
Anl. Anrehschl.
DM Kostenmarken

In der Rückerstattungssache

Aretz ./. Deutsches Reich
16 RC 32 / 61

wird zu dem Schriftsatz des Antraggegners vom 27.12.1962 wie folgt Stellung genommen:

I

Die Zeuginnen Rau und Müller sind von der Kammer in Köln bzw. Mannheim vernommen worden. Die Kammer muß sich selbst ein Urteil gebildet haben, ob die Zeuginnen Rau und Müller glaubwürdige Zeugen sind. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, in eine erneute Vernehmung dieser Zeuginnen einzutreten.

II

Es scheint, daß der Antraggegner die süddeutsche Sprache nicht vollkommen beherrscht, denn wenn die Zeugin Rau erklärt hat, daß der Antragsteller sich in einer Schreinerei ein Schlafzimmer, eine Küche und ein Wohnzimmer "neu herrichten" ließ, so bedeutet das nach süddeutschem Sprachgebrauch, daß er sich anstelle der zerstörten Einrichtungsgegenstände neue hat herrichten = anfertigen lassen. x) Auf die weiteren Ausführungen des Antraggegners zu diesem Punkt einzugehen, erübrigt sich.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in Kiel

x) Sie irrt Herr Spiegel! Ich lange Jahre in Bonn wohnhaft gewesen

III

Die gesamten Ausführungen des Antragsgegners in seinem Schriftsatz vom 27.12.62 muten eigentümlich an. Nachdem feststeht, daß der Lift entzogen worden ist, sollte das Gericht in der Lage sein, hinsichtlich der Höhe der Bewertung sich selbst ein Urteil bilden zu können.

IV

Die Sache ist ausreichend nachgewiesen und substantiiert, um der Kammer eine Entscheidung nach Lage der Sache zu ermöglichen.

Ergebenst

Dr. Siegfried Spiegel

(Dr. Siegfried Spiegel)

88

U. S. A. Address:
92 Liberty Street
New York 6, N. Y.

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 18. FEB. 1963 *
Akt. Heft Anl. * abgehl.
DM Kosten * arken

Dr. Siegfried Spiegel
p. A. Bankhaus Ferd. Schroeder & Co. · Köln
Schliefsfach 1625

14. Februar 1963

An die
Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

23 K i e l

In der Rückerstattungssache

A r e t z ./. Deutsches Reich
- 16 RC 32 / 61 -

wird auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 27. Dezember 1962 ergänzend folgendes erklärt:

I

Dem Antragsgegner wird hinsichtlich seines Vorbringens keine böse Absicht unterstellt, soweit er sich mit den Interessen des Antragstellers befaßt. Häufig kommt es aber weniger auf die gezielte Absicht als auf die eingetretene Wirkung an. Und dazu muß grundsätzlich doch folgendes gesagt werden:

II

Nachdem der Antragsgegner den Anspruch dem Grunde nach anerkannt hat, hat er im Gegensatz zu allen übrigen OFD im Bereich der Bundesrepublik, mit denen der Unterzeichnete in Rückerstattungsverfahren in Berührung gekommen ist, darauf bestanden, Die Sache vor die Wiedergutmachungskammer zu bringen, ohne auch nur den Versuch unternommen zu haben, sie im Wege einer gütlichen Einigung zu bereinigen.

III

Nachdem der Antragsteller sich der ihm obliegenden Beweislast entledigt hat und mit der Vernehmung der Zeugen Rau und Müller im Mai 1962 die Beweisaufnahme als abgeschlossen betrachtet werden durfte, stellt der Antragsteller heute erneut den Antrag auf Vernehmung der Zeugen Rau und Müller.

IV

Diese beiden Zeuginnen haben lediglich ausgesagt, was sie in der Kristallnacht mit eigenen Augen gesehen haben. Sie haben bezeugt, daß die Wohnungseinrichtung und der Hausrat des Antragstellers in einem Ausmaß zerstört worden waren, daß sie für Wohn- und Gebrauchszwecke nicht mehr infrage kamen. Der Antragsgegner sollte die ihm in seiner Funktion durch das Gesetz gezogene Schranke nicht unangemessen überschreiten. Das aber tut er, wenn er die geschichtlich gewordene Tragödie jener Kristallnacht des Jahres 1938 nach 25 Jahren zu einer Komödie verwandeln zu wollen versucht, indem er das Ausmaß der angerichteten Verwüstung zu verkleinern versucht. Die Opfer jener Nacht kennen die Ausmaße der angerichteten Verwüstung physisch und psychisch. Sie haben sie nicht und werden sie nicht vergessen. Der Antragssteller ist nach 25 Jahren des geschehenen Unrechts berechtigt, seinen dem Grunde nach anerkannten Anspruch auch der Höhe nach in angemessener Frist verwirklicht zu sehen.

V

Auch das übrige Vorbringen des Antragsgegners einzugehen, erübrigt sich. Denn es handelt sich hierbei um an den Haaren herbeigezogene Dinge, die mit der Sache aber auch nicht das Geringste zu tun haben. Wenn es dem Antragsgegner gestattet würde, im bisherigen Tempo die Sache weiterzubetreiben, würden weder der Antragsteller noch der Unterzeichnete das Ende

dieser Sache erleben. Aus diesem Grunde appelliert der Antragsteller an das Gericht dem Sinn dieses Verfahrens auf Wiedergutmachung gerecht zu werden und den Antragsgegner diesbezüglich in die ihm vom Gesetz klar umrissenen Schranken zu verweisen.

VI

Es besteht keine rechtliche Notwendigkeit, das Aktivrubrum zu ändern.

Ergebenst

Dr. Siegfried Spiegel

(Dr. Siegfried Spiegel)

91

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 B - BV 33/332

Kiel, den 13. März 1963

12. März 1963
Kanzlei
12.3.63 IP
13/3
13.3.

1)

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel

23 K i e l

In der Rückerstattungssache
Aretz ./. Deutsches Reich
- 16 RC 32/61 -

gebe ich die mir überlassenen Entschädigungsakten ZK 608 826 des Herrn RegPräs Köln nach Einsichtnahme mit Dank zurück. Aus diesen Akten geht nicht hervor, ob ein Entschädigungsantrag wegen Versicherungsschadens geltend gemacht wird. In der Anmeldung vom 1.5.1955 sind unter Abschnitt IV lfd.Nr. 6 die Fragen Ja/Nein weder durchgestrichen noch unterstrichen. Ich werde daher für alle Fälle der Entschädigungsbehörde in Köln davon Kenntnis geben, daß der aus dem Rückkaufswert einer Lebensversicherung herrührende Geldbetrag für die Anschaffung neuer Gegenstände, für die im RE-Verfahren Ersatz verlangt wird, verwendet worden sein soll.

Obwohl die Antragsteller schriftsätzlich mehrfach auf meine Stellungnahme vom 27.12.1962 Bezug genommen haben, sind die von mir in dieser Stellungnahme aufgeworfenen Fragen weiterhin offen geblieben. Es ist noch immer nicht geklärt, ~~ob bzw.~~ in welchem Umfange in den Lift der Antragsteller neue Gegenstände eingepackt worden sind.

Die Behauptung der Antragsteller, daß alle Gegenstände für die Auswanderung neu angeschafft worden seien, ist offensichtlich falsch. Auf

Anl.: 2 Durchschriften
1 Aktenband

keinen Fall trifft diese Behauptung auf Gegenstände zu, welche die Antragsteller selbst als "Erbstück" bezeichnet haben (vgl. Seite 1 der Schätzliste von Heymann vom 15.2.1961). Das gleiche dürfte sicherlich auch für die antiken Gegenstände auf den Seiten 1 und 2 der Liste von Heymann zu gelten haben.

(Bl. 20)

Weiterhin ist die Behauptung, es sei die komplette Einrichtung für 1 Wohnzimmer, 1 Schlafzimmer und 1 Küche neu gekauft und in den Lift verpackt worden, nicht in vollem Umfange zutreffend. In keiner der 3 von den Antragstellern eingereichten Listen (vgl. die Anlagen zu den Schriftsätzen vom 26.11.1960, 28.3. und 16.12.1961) ist das Mobiliar für eine Küche enthalten. Für das Wohnzimmer sind nur Einzelstücke angegeben; diese könnten jedoch, zusammengestellt, die Einrichtung für 1 Wohnzimmer ergeben.

(Bl. 11, 20, 44)

Um das Verfahren endlich zum Abschluß zu bringen, bitte ich, den Antragstellern nunmehr Auflagen dahingehend zu machen, daß sie eindeutige Erklärungen über die Anschaffungszeit ~~der~~ im vorliegenden Verfahren zurückbegehrten Gegenstände abgeben und, soweit es sich dabei um neuangeschaffte Gegenstände handeln soll, Beweis für diese Behauptung anzutreten oder sie sonst in geeigneter Weise glaubhaft zu machen haben.

Weiterhin ~~ist~~ habe ich aus den Entschädigungsakten ~~ersichtlich,~~ ersehen, daß ein Anspruch wegen Schadens an Eigentum und Vermögen durch Zerstörung nach dem BEG geltend gemacht wird. Insoweit war der E-Antrag bereits zurückgenommen worden in der Annahme, es handele sich um einen RE-Anspruch (vgl. die handschriftliche Notiz auf Bl. 3 oben rechts der anl.E-Akten). Jedoch mit Schriftsatz vom 30.10.1962 ist erklärt worden, daß dieser Anspruch geltend gemacht werde; ~~und~~ der Bevollmächtigte der Antragsteller hat ~~eine~~ als Erklärung für die frühere Antragsrücknahme an gegeben: Erst anläßlich der Vernehmung der Zeugin

(78 f)

92

Rau vor der WiKammer im Mai 1962 sei es ihm zum Bewußtsein gekommen, daß es sich hier um 2 verschiedene Ansprüche handele (vgl. Bl. 116/117 der anl.E-Akten). Damit ist also klargestellt, daß der ursprünglich im vorliegenden RE-Verfahren geltend gemachte Anspruch wegen Zerstörung der früheren Wohnungseinrichtung in der Ostzone ~~nunmehr~~ im E-Verfahren weiter verfolgt werden soll (was m.E. auch richtig ist).

2) Herrn
Regierungspräsidenten
- Entschädigungsbehörde -
5.000 Köln
Zeughausstraße 4-8
Postschließfach 1448

Rückerstattungsverfahren Aretz ./. Deutsches Reich - 16 RC 32/61
hier: Versicherungsschaden ausserhalb der Sozialversicherung (§§ 56 - 63 BEG)
Ihr Az. ZK 608 826 (Wilhelm, Lambert Aretz)

Von der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Kiel sind mir die vom Gericht beigezogenen Entschädigungsakten ZK 608 826 zugänglich gemacht worden. Daraus habe ich ersehen, daß der Antragsteller unter Abschnitt IV lfd.Nr. 6 des Anmeldeformulars die Fragen Ja/Nein weder unterstrichen noch durchgestrichen hat. Dem übrigen Akteninhalt habe ich nicht entnehmen können, daß ein Versicherungsschaden nach dem BEG geltend gemacht wird. Ich weise jedoch auf folgendes hin:
In dem bei der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Kiel unter Az. 16 RC 32/61 anhängigen Rückerstattungsverfahren wegen Entziehung von Umzugsgut haben die Antragsteller vorgetragen, ~~ein Teil~~ der größte Teil des Umzugsguts habe aus neuen Gegenständen bestanden, die besonders für die Auswanderung angeschafft worden seien. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehemannes vor der Auswanderung habe ich diese Behauptung angezweifelt. Daraufhin ist seitens der Antragsteller vorgetragen worden, für die Neuanschaffungen sei der Rückkaufswert einer Lebensversicherung mitverwendet worden.

Ich gebe Ihnen hiervon Kenntnis für den Fall, daß noch nachträglich ein Versicherungsschaden nach dem BEG geltend gemacht werden sollte.

3) ZdA.

I.A. 11/3

BVA 37: 873.

100

Oberfinanzdirektion Köln

O 5608 - Allg. - VB 33

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Köln, 24. April 1963 /R.

Postanschrift: 5 Köln 16, Postfach 29
Wörthstraße 1-3
Fernruf 7 03 51
Fernschreiber 8 882 548

Oberfinanzdirektion Kiel
- Bundesvermögens- und Bauabteilung -

K i e l
Feldstr. 223-227

Einschreiben !

Oberfinanzdirektion
29. APR. 1963 *

Betrifft: Rückerstattungssache A r e t z

Bezug: Ihr Einschreiben vom 19. April 1963
Az.: O 1489 A - BV 33/332

Anlage: 1 Aktenband

33/332

In o.a. Rückerstattungssache habe ich in Ihrer Untervollmacht den Termin vom 23. April 1963 vor der Wiedergutmachungskammer Kiel im Landgericht Köln wahrgenommen.

Die Zeugin Shurman hat in vollem Umfange bestätigt, daß 1 Wohnzimmer und 1 Schlafzimmer, die neu für die Auswanderung angeschafft wurden, in den fraglichen Lift verpackt worden sind. Außerdem seien noch an alten Sachen 1 Teppich, 1 Schreibschrank, Bilder und evtl. 1 Wäschetruhe (Hessische Hochzeitstruhe) beigepackt worden.

Im übrigen bestätigte sie in großem und ganzen den Inhalt der Liste Blatt 20 - 22.

Die Zeugin begründete die Neuanschaffungen damit, daß in der Kristallnacht die gesamte Wohnungseinrichtung der Antragsteller in der Georgstraße in Bonn sehr stark demoliert worden sei, so daß die notdürftig wiederhergestellten Möbel nicht mehr für eine Ausfuhr gelohnt hätten.

Ich habe Ihren Schriftsatz vom 13. März 1963 vorgetragen und der Vorsitzende hatte daraufhin aus diesem Schriftsatz der Zeugin die nötigen Fragen gestellt.

Das Gericht wird Ihnen das Beweisprotokoll direkt zustellen und Ihnen Gelegenheit geben, zu dem Beweisergebnis Stellung zu nehmen.

Im Auftrag

(K l e t t e)

Abschrift

z.Zt. Köln, den 23.4.1963

102

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

-16 RC 32/61-

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Dr.Raatz
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Gerhardt,
Gerichtsassessor Schmidt
als beisitzende Richter,

Just.Angest.Vollmary
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

A r e t z u.a.

./. Deutsches Reich

1.
erschienen für die Antragsteller niemand

2.für den Antragsgegner und die OFD Kiel
Assessor und Dipl.Kfm. Klette von der OFD Köln
mit Vertretungsvollmacht

3.die Zeugin Shurman.

Die Zeugin wurde zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen.

Z.P. Ich heiße Johanna Shurman geb.Arensberg, bin 54 Jahre alt, ohne Beruf
z.Zt. wohnh. in Bonn, sonst verneinend.

n die
berfinanzdirektion Kiel
Rückerstattungsreferat-

n Kiel

Z.S. Seit etwa 1929 kenne ich die Eheleute Aretz. Sie wohnten damals in der Georgstr. in Bonn. Die Haus-Nr. ist mir entfallen. Ich war mit den Eheleuten Aretz eng befreundet. Ich wohnte bis 1949 ebenfalls in Bonn, allerdings mit einigen Unterbrechungen. Unsere Wohnungen lagen nur wenige Minuten voneinander entfernt. Wir haben uns fast täglich besucht. Deshalb ist mir die Wohnung der Eheleute Aretz und auch die Wohnungseinrichtung noch einigermaßen in Erinnerung. Die Wohnung in der Georgstr.bestand aus mehreren

Räumen, ich meine aus 4 Räumen und Küche. Sie war gut eingerichtet. Das Eßzimmer bestand aus schweren, geschnitzten Möbeln. Die Eheleute lebten in gut bürgerlichen Verhältnissen. Der Ehemann war Geschäftsführer bei der Schuhfirma Speyer, die Ehefrau war ebenfalls in diesem Geschäft, entweder als Gesch.Führerin oder als Filialleiterin, tätig.

In der sogen. Kristallnacht im Nov. 1938 wurde die Wohnungseinrichtung der Eheleute Aretz stark beschädigt. Ich möchte sagen, daß die Wohnung eigentlich nicht mehr bewohnbar war. Ich bin am folgenden Tage selbst in der Wohnung gewesen und habe mir die Zerstörung angesehen. Es war dort fast alles zerschlagen, und zwar sowohl die Möbel als auch Geschirr.

Ob die Eheleute Aretz dann noch einige Zeit nach dieser Zerstörung in der Wohnung Georgstr. gewohnt haben, kann ich heute nicht mehr genau sagen. Sie zogen jedenfalls dann in eine Wohnung in der Hundsgasse in Bonn. Auch in dieser Wohnung bin ich mehrfach gewesen. Wie groß diese Wohnung gewesen ist, ist mir heute aber nicht mehr in Erinnerung. Groß ist sie aber nicht gewesen. Die Wohnung war primitiv eingerichtet. Die Eheleute Aretz hatten sich notdürftig einige Sachen aus ihrer früheren Wohnung herrichten lassen und in die neue Wohnung gestellt. Welche Sachen dies aber gewesen sind, kann ich heute nicht mehr sagen.

Die Eheleute Aretz wollten dann auswandern. Zu diesem Zwecke schafften sie sich zum Teil neue Sachen an, u.zwar weiß ich genau, daß sie sich Wohnzimmer- u.Schlafzimmer-Möbel bei einem Tischler in Bonn haben neu anfertigen lassen. Es ist möglich, daß es sich bei dem Tischler um Kleimann handelt, der damals in der Nordstr. gewohnt haben mag. Genau kann ich dies aber nicht mehr bekunden. Die neu angefertigten Möbel habe ich auch selbst gesehen. Die Schlafzimmer-Möbel waren aus hell Eiche. Bei den Wohnzimmer-Möbeln handelt es sich meiner Erinnerung nach um 1 Schrank, 1 Tisch und mehrere Stühle. Es kann auch noch 1 Serviertisch dabei gewesen sein. Es hat sich jedenfalls um moderne Möbel gehandelt, die zum Zwecke der Auswanderung nach Amerika angeschafft worden sind.

Ob diese neuen Möbelstücke noch in der Hundsgasse aufgestellt worden sind, weiß ich heute nicht mehr, ich glaube das aber nicht. Ich nehme vielmehr an, daß sie gleich verpackt worden sind. Erwähnen möchte ich noch, daß neben den Möbeln auch

108

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 B - BV 33/332
- - - - - - - - - - - -

Kiel, 24. Juli 1963

1)

An die

Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel
2300 Kiel

In der Rückerstattungssache
A r e t z ./. Deutsches Reich
- 16 RC 32/61 -

hat nunmehr auch die Zeugin Johanna Shurman bekundet, daß sich die Eheleute Aretz für den in der Kristallnacht zerstörten Hausrat zum Teil neue Sachen angeschafft ~~habe~~ hätten; genau wisse sie dies von den Wohn- und Schlafzimmermöbeln.

(Bl. 103)

Diese Aussage steht offensichtlich im Widerspruch zu den Eintragungen in der vom Antragsteller eingereichten Liste des Auktionators Heymann vom 15.2.1961. Diese Liste ist erst jetzt aufgestellt worden; es kann also - worauf ich bereits in meiner Stellungnahme vom 27.12.1962 hingewiesen habe - davon ausgegangen werden, daß die Eintragungen den Tatsachen entsprechen und nicht verschleiert sind, wie es bei den im Jahre 1939 aufgestellten Umzugsgutlisten aus Tarnungsgründen oft vielleicht notwendig war. In der Liste von Heymann ist an 1. Stelle eine kompl. Schlafzimmereinrichtung aufgeführt und an 4. Position 1 dreitüriger Wäscheschrank, bei dem der Vermerk gemacht worden ist "später hinzugekauft".

(Bl. 20)

(Bl. 20)

~~Die angeblich neu angeschafften Hausratgegenstände müssen in der Zeit zwischen November 1938 (Kristallnacht) und Sommer 1939 (Auswanderung des Antragstellers) gekauft worden sein. Der Vermerk "später hinzugekauft" kann doch nichts anderes bedeuten, als daß dieser Wäscheschrank zu einer bereits vorhandenen Schlafzimmereinrichtung "hinzugekauft" worden ist.~~

Dieser Vermerk kann ~~doch~~ nichts anderes bedeuten, als daß der Wäscheschrank zu einer bereits vorhandenen Schlafzimmereinrichtung ~~"später hinzugekauft"~~ nachträglich angeschafft worden ist. Da die neuen Möbel von dem Tischler Kleimann in der kurzen Zeitspanne von November 1938 (Kristallnacht) bis zum Sommer 1939 (Auswanderung des Antragstellers) geliefert worden sein müssen, ist es nicht verständlich, wann dieser Wäscheschrank <u>später</u> hinzugekauft worden sein soll. Man muß ~~vielmehr~~ doch wohl annehmen, daß alle Möbel gleichzeitig oder

Anl.: 2 Durchschriften

doch wenigstens in der kurzen Zeitspanne von November 1938 bis Sommer 1939 - geliefert worden sind.

(Bl. 21) Ferner erscheint auf Seite 2 der Liste von Heymann bei insges. 8 Positionen der Vermerk "neu" bzw. "für die Auswanderung gekauft". Bereits in meiner Stellungnahme vom 27.12.1962 habe ich darauf hingewiesen, daß es einen solchen Vermerks nicht bedurft hätte, wenn die Gegenstände ohnehin "alle neu" gewesen wären.

(Bl. 22) Schließlich fällt es aus dem gleichen Grunde auf, daß Seite 3 der Liste von Heymann nur neue Sachen enthält, die für die Auswanderung angeschafft worden sein sollen.

Auf diese Hinweise ist der Antragsteller bisher nicht eingegangen. Ich sehe mich daher nicht in der Lage, einer vergleichsweisen Regelung zuzustimmen, solange der Antragsteller hierfür keine einleuchtende Erklärung gegeben hat.

Die vom Antragsteller unter Nr. IV seines Schriftsatzes vom 17.5.1963 vertretene Auffassung, dem Antragsgegner ~~seien~~ müßten die Kosten ~~auf~~ aufgrund der Rechtsprechung ~~erlegt~~ werden ~~gen~~, ist irrig. Ich verweise auf die Vorschriften der §§ 6 ff der 2. DVO/REG, wonach ~~die~~ Kosten nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen auferlegt werden können ~~dürfen~~.

2) zdA.

I. A.

25. Juli 1963

26.7.Ur

29.7.63 Pl

30.7.Pl

332:
23/7.

Abschrift

16 RC 32/61

Oberfinanzdirektion
28. AUG. 1963
IEL –

Beweisbeschluß

in der Rückerstattungssache

Aretz ./. Deutsches Reich.

I. Es soll Beweis darüber erhoben werden:

Welches ist der Wiederbeschaffungswert per 1. April 1956 der in der Liste des Taxators Heymann vom 15. Januar 1961 (Bl. 48 - 50 d.A.) aufgeführten Gegenstände;

durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des vereidigten Schätzers Walter H.F. Meyer, Hamburg 1, Nagelsweg 14.

II. Der Sachverständige soll insbesondere die Aussage der Zeugin Shurman (Bl. 129 - 131 d.A.) berücksichtigen und davon ausgehen, daß außer den in der Liste als "neu" oder "für die Auswanderung gekauft" bezeichneten Gegenständen auch noch folgende auf Seite 1 der Liste angegebenen Sachen neu waren:

1 kompl. Schlafzimmer, bestehend aus
2 Bettgestellen, einem Kleiderschrank,
2 Konsolen und einer Frisiertoilette sowie

1 Wohnzimmertisch, 1 Bücherschrank
und 4 gepolsterte Stühle,

und daß im übrigen die Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung etwa 10 - 14 Jahre alt waren, soweit sich nicht aus der Bezeichnung "Erbstück" oder aus sonstigen Erläuterungen etwas anderes ergibt.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in Kiel

Kiel, den 23. August 1963
Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht

gez.: Dr. Raatz Gerhardt Kluth